Büro der Oberbürgermeisterin und des Rates, 03.09.2026, 2052
002.2 – Krumme

An das Kommunale Integrationszentrum
-Schriftführung Ausschuss für Chancengerechtigkeit und Integration-

Antwort auf die Anfrage „Pflichtgremium“
Drucks.-Nr. 1640/2025-2030

Frage:
Auf welche ausdrücklich benannte Rechtsgrundlage (einschließlich insbesondere §§ 27, 30 ff., 33, 45 GO NRW, der Entschädigungsverordnung Nordrhein-Westfalen, der Hauptsatzung der Stadt Bielefeld sowie einschlägiger städtischer Richtlinien) stützt die Verwaltung die Auffassung, dass den gewählten Mitgliedern des Ausschusses für Chancengerechtigkeit und Integration (ACI) weder ein Gerätezuschuss noch ein Zuschuss zur papierarmen bzw. digitalen Gremienarbeit zusteht (vgl. Entschädigungsverordnung NRW: https://recht.nrw.de/lrgv/rechtsverordnung/01012026-entschaedigungsverordnung-nordrhein-westfalen-entschvo-nrw/ ;
ACI-Seite der Stadt: https://www.bielefeld.de/integrationsrat ;
*Übersicht „Entschädigungen Mandatsträger*innen“: https://www.bielefeld.de/node/7155) ?*

Der Rat kann gemäß § 45 Abs. 2 Gemeindeordnung NRW (GO NRW) in seiner Hauptsatzung einen zusätzlichen Auslagenersatz regeln. Von diesem Recht hat der Rat Gebrauch gemacht und in § 14 Abs 5 Buchst. b Hauptsatzung der Stadt Bielefeld den zu gewährenden Auslagenersatz abschließend geregelt.
Gemäß § 14 Abs. 5 Buchst. b Hauptsatzung wird ausschließlich Ratsmitgliedern und Bezirksvertretungsmitgliedern für die Teilnahme an der papierarmen Gremienarbeit ein monatlicher Zuschuss gewährt.

Demgemäß haben Mitglieder des Ausschusses für Chancengerechtigkeit und Integration (ACI) keinen Anspruch auf Gewährung eines monatlichen Zuschusses für papierarme Gremienarbeit.

1. Zusatzfrage:
Welche rechtlichen und tatsächlichen Handlungsmöglichkeiten sieht die Verwaltung insbesondere auf Grundlage des § 27 GO NRW (Pflichtgremiumscharakter und Ausschussstellung des ACI) sowie des § 45 Abs. 2 GO NRW (Öffnungsklausel für zusätzliche, mandatsbezogene Leistungen), um die Entschädigungs-, Auslagenersatz- und Sachleistungsregelungen der Stadt Bielefeld kurzfristig so weiterzuentwickeln, dass die gewählten Mitglieder des ACI bei Aufwandsentschädigungen, Sitzungsgeldern, Verdienstausfall-, Betreuungs- und

Fahrtkostenentschädigungen sowie bei Gerätezuschüssen und Zuschüssen zur papierarmen bzw. digitalen Gremienarbeit ihrer besonderen Stellung als gesetzliches Pflichtgremium nach § 27 GO NRW entsprechend besser berücksichtigt und faktisch den übrigen Ausschuss- und Ratsmitgliedern angenähert werden?

In § 27 Abs. 9 GO NRW ist verbindlich geregelt, dass sich die Höhe der Aufwandsentschädigung gemäß § 45 GO nach den für sachkundige Bürgerinnen und Bürgern geltenden Grundsätzen richtet. Gemäß § 2 Abs. 4 Entschädigungsverordnung NRW (EntschVO NRW) erhalten sachkundige Bürgerinnen und Bürger für die im Rahmen der Wahrnehmung ihrer Funktion erforderliche Teilnahme an Ausschuss- und Fraktionssitzungen ein Sitzungsgeld.
Die konkrete Höhe des Sitzungsgeldes richtet sich nach § 2 Abs. 4 Ziffer 8 EntschVO NRW und beträgt in Gemeinden von 150 001 bis 450 000 Einwohnerinnen und Einwohnern derzeit 67,60 € pro Sitzung.
Demgemäß erhalten die Mitglieder des ACI für die Teilnahme an Sitzungen des ACI und an Sitzungen des Gremiums, in das sie vom ACI entsandt worden sind, ein Sitzungsgeld in Höhe von 67,60 €.

Die Übernahme von Verdienstausfall, Betreuungskosten und Fahrtkosten, die im Rahmen der Mandatsausübung entstehen, ist in § 14 Abs. 1 und 2 Hauptsatzung i. V. m. §§ 6 und 8 EntschVO NRW geregelt. Die Übernahme kann entsprechend beantragt werden.

Ob und inwieweit über die bisherigen Regelungen hinaus Auslagenersatz sowie sonstige Leistungen gewährt werden sollen, obliegt der Entscheidung des Rates.

2. Zusatzfrage:
In welchem Umfang hat die Verwaltung seit Inkrafttreten der Neufassung des § 27 GO NRW und der Entschädigungsverordnung Nordrhein-Westfalen die Bielefelder Entschädigungs-, Auslagenersatz- und Sachleistungsregelungen im Hinblick auf die Stellung des ACI als gesetzliches Pflichtgremium rechtlich überprüft?

Wie Sie den o. a. Schilderungen entnehmen können, hat die Stadt Bielefeld den gesetzlich geregelten Kostenersatz eingehend geprüft und umgesetzt. Bei entsprechender Antragstellung würden die Kostenerstattungen entsprechend der gesetzlichen Regelungen erfolgen.

I.A.
Gez. Krumme